

Normblatt Technische Ausführungsbestimmungen

bei Aufbruch von öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen

(Anhang zum Strassenreglement vom 1. Oktober 2001)

A Allgemeine Bedingungen

1. Sämtliche Aufbrüche auf öffentlichem Grund (Strassen, Gehwege, Plätze) sind bewilligungspflichtig. Das Aufbruchgesuch ist 14 Tage vor Beginn der Aufbrucharbeiten unter Beilage einer Situation Mst. 1:100 elektronisch an aufbruchgesuch@wettingen.ch einzureichen. Ohne Aufbruchbewilligung dürfen keine Bauarbeiten getätigt werden.

Für Aufbrüche auf Kantonsstrassen (Alb. Zwyssig- / Land- und Schwimmbadstrasse) ist der Strassenunterhalt des Kantonalen Baudepartementes, Kreis II, Werkhof, 5210 Windisch, Tel. 056 460 02 40, Fax 056 460 02 41 zuständig.

2. Sämtliche mit dem Grabenaufbruch zusammenhängenden Arbeiten sind von einem im Tiefbau versierten Bauunternehmen fachgerecht auszuführen und haben den jeweils gültigen Normen und Verordnungen zu entsprechen. Im speziellen sind dies:

Bauarbeitenverordnung (BauAV) vom 18. Juni 2021 (Stand am 1. Januar 2022)

VSS SN 640'535 "Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften Grabarbeiten"

VSS 40538B "Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund"

VSS 40 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen"

VSS SN 640 075 "Fussgängerverkehr: Hindernisfreier Verkehrsraum"

3. Die Verkehrsanordnungen sind mit der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, Tel. 079 392 91 39 oder 056 437 77 77 abzusprechen.
4. Für die Wiederherstellung der Beläge werden nur Belagsfirmen zugelassen.
Der Belag darf erst eingebaut werden, wenn der verlangte Verdichtungswert gemäss Normblatt erreicht ist, vorbehalten bleiben besondere Weisungen des Strassenmeisters.
5. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassungen, Unterhalt und Rückbau gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
6. Sämtliche auf Gemeindeparzellen vorzunehmende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Abteilung Bau und Planung ausgeführt werden. Projektänderungen bedürfen der Zustimmung des Strassenmeisters. In diesem Falle ist ein aktualisierter Ausführungsplan einzureichen.
7. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.

B Technische Vorschriften

1. Aufbrucharbeiten / Grabarbeiten

- a. Der Strassenbelag muss beidseitig des Grabens auf die ganze Belagsstärke mit einem Breitflächmeissel (Spaten) oder einer Fugenschneidmaschine auf die Grabenbreite angeschnitten werden.
- b. Damit eine optimale Verdichtung erreicht werden kann, ist eine minimale Grabenbreite von 60cm einzuhalten.

- c. Allfällige untergrabene Werkleitungen sind vor dem Wiedereinfüllen mit mindestens Beton PC 200 ab Grabensohle zu unterfangen. Strassenabschlüsse dürfen nicht untergraben werden und sind nach der Grabenauffüllung gemäss Normblatt der Gemeinde neu zu versetzen.

2. Werkleitungen

- a. Die Werkleitungen sind gemäss Vorschriften des Werkleitungseigentümers oder Rohrlieferanten einzubetten. Dabei ist auf eine gute Unterstopfung der Rohre und eine einwandfreie Verdichtung des verwendeten Umhüllungsmaterial zu achten.
- b. Bei der Verwendung von Recyclingprodukten, ist die BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle zu beachten.

3. Auffüllung / Verdichtung

- a. Die Wiedereinfüllung ist schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Für Kleingräte, wie sie bei Kabelgräben verwendet werden, beträgt die maximale Schichthöhe 20 cm.
- b. Bei Unterhöhungen des bestehenden Belages, ist an diesen Stellen vor der Grabenauffüllung der Belag zu entfernen.

Mit Zustimmung des Strassenmeisters darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht verwendet werden.

Die obersten 60 cm müssen auf jeden Fall mit ungebundenem Kiesgemisch UG 0/45 OC85 eingefüllt werden.

Bei der Verwendung von Recyclingprodukten ist die BAFU Richtlinie für die Verwendung mineralischer Bauabfälle und die Vollzugshilfe VVEA, Verwertung mineralischer Rückbauten zu beachten. Es ist ein entsprechendes Zertifikat einzureichen.

- d. Nach dem Erstellen der Planie ist diese vom Strassenverantwortlichen des Werkhofs abnehmen zu lassen. Dieser entscheidet über die Anzahl der ME-Messungen (Tel. 056 437 73 40).

4. Wiederinstandstellung des Strassenbelages

- a. Die Wiederinstandstellung hat nach dem jeweils gültigen Normblatt Technische Ausführungsbestimmungen und nach erfolgter ME-Messung unverzüglich zu erfolgen.
- b. Die Beläge sind nach Möglichkeit mit einem Belagsfertiger einzubringen.

Die Grabenränder sind beidseits mindestens 30 cm breit möglichst gradlinig nachzuschneiden. Die dadurch entstandene Belagsbreite hat mindestens 90 cm zu betragen. Bei allfälligen während den Grabarbeiten entstandenen Unterhöhungen des Belages ist der Nachschnitt entsprechend zu verbreitern, auch wenn die Breite dann mehr als 90 cm aufweist.
- c. Mehrere nahe beieinander liegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer Fläche zusammenzufassen.
- d. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Ergeben sich durch die Linienführung der zu erstellenden Leitungen spitze Winkel, sind diese "Spickel" auf mindestens 1m Basisbreite auszuschneiden.
- e. Die Belagsstärke (Trag- und Deckschicht) hat die Stärke des bestehenden Belages, mindestens aber 10 cm aufzuweisen.
- f. Auf Gemeindestrassen sind für von Hand eingebaute Belagsflicke die Sorten ACT 22N und AC 11N zu verwenden. Ist die vorhandene Belagsstärke grösser als 10 cm, so ist ACT 22S, ACB 16S und AC 11S oder AC MR 8 einzubauen. Der Strassenmeister bestimmt den genauen Belagsaufbau
- g. Gehwege sind in der Regel mit 5 cm ACT 16N und 3 cm AC 8N einzubauen. Bei Überfahrten ist 7 cm ACT 16N und 3 cm AC 8N einzubringen.
- h. Vom 15. November bis zum 15 April dürfen witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden. Die Tragschicht ACT ist bis OK angrenzenden Belag einzubauen. In der darauffolgenden Deckbelag-Einbauperiode ist diese ACT auf Deckbelagsstärke mindestens 10 cm über die Belagsfugen hinaus abzufräsen und Deckbelag einzubauen.

5. Schachtabeckungen

Schachtabeckungen in der Strasse und im Gehweg müssen der Belastungsklasse D400 entsprechen und müssen in Guss/ Betonausführung schwarz eingefärbt (Begu) sein.

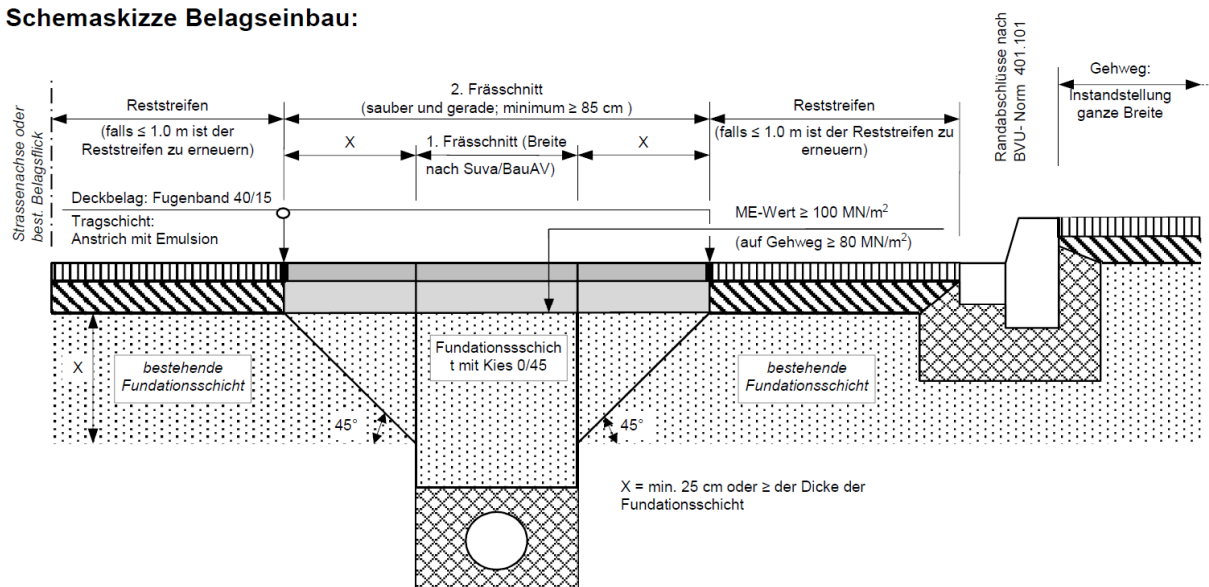
Entwässerungsdeckel sind mit Schmutz oder Sauberwasser (entsprechend der Leitungsart) zu beschriften. Die Deckel der restlichen Werke sind neutral auszuführen.

6. Instandstellungsmeldung

Nach Vollendung der Bautätigkeit ist das ausgefüllte Formular "Meldung Instandstellung Grabarbeiten" innerhalb von 14 Tagen elektronisch an aufbruchgesuch@wettingen.ch einzureichen.

7. Prinzipskizze

Schemaskizze Belagseinbau:



Schemaskizze Restflächen:

